

die für Rückführung von Ausländern zuständige Organisation, die IRO, nach Westdeutschland zu gelangen. Von der IRO wurde Berk zur Flüchtlingsstelle geschickt. Im September 1952 wurde Berk in der Sowjetzone festgenommen, nachdem er in der S-Bahn eingeschlafen und in die Sowjetzone gefahren war. Wegen der Meldung in der Flüchtlingsstelle wurde Berk mit folgender Begründung zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und zu Sühnemaßnahmen verurteilt:

*„... Mit dem Besuch der Kuno-Fischer-Straße hat der Angeklagte den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung in Verbindung mit der KD 38 Abschn. II Art. III A III erfüllt.*

*Alle Bürger der DDR, die sich zur Agentenzentrale in der Kuno-Fischer-Straße begeben, bringen durch Aufsuchen dieser Zentrale zum Ausdruck, daß sie mit der Entwicklung in der DDR nicht einverstanden sind. Es kann dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, welche Angaben er im einzelnen getätigt hat, um die Anerkennung als politischer Flüchtling zu erhalten. Fest steht, daß diese Zentrale jeden Besuch der Bürger aus der DDR zum Anlaß nimmt, über den RIAS und ihre Presse verleumderische Behauptungen gegen die DDR zu verbreiten.*

*Dadurch werden schwankende Personen in Gesamtdeutschland gegen die DDR beeinflusst und werden Waschappen im Kampf um den Frieden und die Einheit Deutschlands. ...“*

Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 13. 2. 1953 —  
St.Ks. 3/53 —

\*

Der Zimmermann Rudolf K r a u s e wurde zu einem Jahr Zuchthaus und zu Sühnemaßnahmen